



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 117/13-II/4/89

II- 6521 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. ETTMAYER und  
Kollegen, betreffend Posten-  
besetzung beim Bezirksgendar-  
meriekommando Hollabrunn  
(3172/J-NR/1988)

3058 IAB

1989 -02- 02

zu 3172/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen am  
21.12.1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 3172/J, betreffend  
"Postenbesetzung beim Bezirksgendarmeriekommando Hollabrunn",  
beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1):

Der vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich nach  
dem Ernennungsdatum erstgereihte Bewerber Abteilungsinspektor H.  
wurde von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Bezirks-  
gendarmeriekommandanten, nicht als besonders geeignet be-  
zeichnet.

Aus den Stellungnahmen des Bezirksgendarmeriekommandanten zu  
den Bewerbungen von Abteilungsinspektor D. und Gruppen-  
inspektor Sch. ist zu schließen, daß Sch. die beste Eignung  
für die Funktion des HS/BGK/2 in Hollabrunn besitzt. Für die  
Entscheidung war außerdem von besonderer Bedeutung, daß  
Gruppeninspektor Sch. seit 1978 als dienstführender Beamter  
ausschließlich auf Bezirks- und Hauptposten mit Erfolg ver-  
wendet wurde bzw. wird. Zurzeit ist er Kommandant des  
Gendarmeriepostens Ziersdorf, der als Hauptposten für den  
Funkpatrouillendienst auch eine überregionale Funktion hat.  
In diesen Verwendungen konnte sich der Genannte zweifellos  
wichtige Erfahrungen für die zukünftige Position aneignen.  
Sch. ist in Hollabrunn wohnhaft, D. nicht.

Ergänzend wird angeführt, daß der zuständige Abteilungs-  
kommandant in seiner Stellungnahme zur Bewerbungsbitte des

- 2 -

Abteilungsinspektors D. zwar schrieb, D. werde vorgeschlagen, diesen Vorschlag aber nicht begründete.

Gruppeninspektor Sch. wurde so wie Abteilungsinspektor D. vom Abteilungskommandanten "bestens befürwortet".

Zu Frage 2):

Nein.

Zu Frage 3):

Abteilungsinspektor D. hatte diese Erklärung schriftlich vor-gelegt.

Zu Frage 4):

Abteilungsinspektor D. verfügt über Fremdsprachenkenntnisse in Polnisch, Slowakisch und Tschechisch. Der Beamte wurde in den letzten Jahren wiederholt als Dolmetscher für die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich benötigt. Die oft kurzfristig vorher angesprochenen Zuteilungen dauerten fallweise einen Monat und länger.

Eine derartige Inanspruchnahme würde sich beim Bezirksgendarmeriekommando sicherlich dienstlich nachteilig auswirken, weil der Bezirksgendarmeriekommendant bzw. sein Stellvertreter stets einsatzbereit sein sollen. Im Falle der Abwesenheit des Bezirksgendarmeriekommendanten würde diese notwendige Regelung nicht gegeben sein. Zur ordnungsgemäßen Führung des Sicherheitsdienstes im Bezirksbereich ist es unabdingbar, daß ein Führungsorgan des Bezirksgendarmeriekommandos bei unvorher-gesehenen Ereignissen und Einsätzen sofort zur Verfügung steht.

30. Jänner 1989

Karl Blecher